



Glossar geltendes Steuerstrafrecht

Abgabebetrug: Abgabebetrug ist das arglistige Vorenthalten von Abgaben oder Erschleichen einer Leistung und stellt in diesem Sinne eine qualifizierte Hinterziehung der Mehrwertsteuer (MWST), der Verrechnungssteuer oder der Stempelabgaben dar. Verdächtig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – oder hinsichtlich der Einfuhrsteuer (MWST bei der Einfuhr) die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) – Steuerpflichtige des Abgabebetruges, eröffnet sie ein Strafverfahren. Für diese Verfahren gilt das \rightrightarrows Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Strafverfahren wegen Abgabebetruges führen die ESTV und / oder die EZV in eigener Kompetenz.

Artikel 190 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements kann der ESTV aufgrund dieser Bestimmung bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen die Ermächtigung erteilen, eine Strafuntersuchung durchzuführen. Als schwere Steuerwiderhandlungen gelten fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge, Steuerbetrug oder Veruntreuung von Quellensteuern. Die Verfahren werden durch die \rightrightarrows ASU geführt. Link: [Gesetz](#)

ASU: Abteilung Strafsachen und Untersuchungen. Die ASU ist als Teil der Hauptabteilung direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben (DVS) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zuständig für die Strafuntersuchungen nach \rightrightarrows Artikel 190 ff. DBG sowie für Strafverfahren betreffend das Verrechnungssteuergesetz und das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Sie führt diese Verfahren in Anwendung des VStrR. Heute umfasst die ASU rund 20 Mitarbeitende. [Kontakt ASU](#)

Verfahren nach \rightrightarrows Art. 190 ff. DBG: Diese Verfahren gliedern sich in fünf Abschnitte. Im Rahmen einer Voruntersuchung (1) wird abgeklärt, ob ein hinreichender Tatverdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen gegeben ist. Für diese Vorabklärungen stehen keine strafprozessualen Mittel offen. Ergibt sich ein Verdacht, ersucht die ESTV die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements um Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens (2). Auf Grundlage der Ermächtigung wird das Strafverfahren eröffnet, in welchem Beweise gesichert und ausgewertet werden. Für dieses Verfahren gelten die Artikel 19 – 50 des \rightrightarrows Verwaltungsstrafrechts. (3). Die Untersuchung wird mit einem Untersuchungsbericht (4) abgeschlossen. Dieser Untersuchungsbericht hält das Ergebnis der Untersuchung fest und wird den Beschuldigten und den betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen zugestellt. Letztere führen die Verfahren weiter – teilweise mit der Unterstützung der ASU – und erlassen die Bussenverfügung (5).

Bankgeheimnis: Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG) stellt die Preisgabe von Geheimnissen durch Bankangestellte an Dritte unter Strafe. Davon ausgenommen ist die Preisgabe von geheimen Informationen gegenüber einer Behörde aufgrund gesetzlicher Zeugnis- oder Auskunftspflichten (Art. 47 Abs. 5 BankG). Solche Pflichten bestehen namentlich in der Strafprozessordnung (StPO) und im VStrR. Behörden, welche dieses Verfahrensrecht anwenden, können Informationen von Banken erhalten. Die ESTV und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) können dies in Verfahren betreffend die indirekten Steuern sowie in Verfahren der ASU.

Bankgeheimnis, steuerliches: Im geltenden Recht über die direkten Steuern bestehen im Veranlagungsverfahren Auskunftspflichten von Vertragspartnern des Steuerpflichtigen (Gläubiger, Schuldner). Davon sind aber Bankangestellte ausgeschlossen („steuerliches Bankgeheimnis“). Weil die Regeln des Veranlagungsverfahrens auch für Strafverfahren wegen Hinterziehung der direkten Steuern gelten, können die zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen bei Banken keine Informationen einholen. In allen anderen Strafverfahren haben die verfahrensführenden Behörden Zugang zu Bankdaten.

Dunkelziffer Steuerhinterziehung: Der Umfang der in der Schweiz steuerpflichtigen, aber nicht deklarierten Einkünfte und Vermögen ist nicht bekannt. Dies liegt in der Natur unentdeckt gebliebener Delikte. Die nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuer ist kein aussagekräftiges Indiz, da in vielen Fällen mangels Rückerstattungsrecht durch Personen mit Sitz / Wohnsitz im Ausland oder aufgrund des massgebenden Doppelbesteuerungsabkommens keine oder nur ein Teil der Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann. Die Anzahl der (straflosen) Selbstanzeigen ist ebenfalls kein zuverlässiges Indiz, da damit nur ein Teil der Steuerdelikte offengelegt wird.

GAFI: Die 1989 gegründete internationale „Groupe d'action financière contre le blanchiment des capitaux“ (GAFI / FATF) hat Empfehlungen ausgearbeitet, die den international anerkannten Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden. Die Schweiz wirkt in der GAFI aktiv mit. Die Empfehlungen wurden letztmals im Februar 2012 revidiert. Der Bundesrat hat die zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen notwendigen Gesetzesänderungen am 27. Februar 2013 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht die Schaffung einer neuen Vortat zur Geldwäscherei in Form eines qualifizierten Steuerbetrugs bei den direkten Steuern und die Ausweitung des bisherigen qualifizierten Abgabetrugs bei den indirekten Steuern vor. Link: [Medienmitteilung](#)

Kompetenzaufteilung Kantone-Bund: Die Kantone sind für die Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zuständig, die ESTV nimmt diesbezüglich die Aufsicht wahr. Für die Kontrolle und Durchsetzung der indirekten Steuern ist der Bund alleine zuständig, dies wird durch die ESTV und – für die Einfuhrsteuer (MWST) durch die EZV – wahrgenommen. Damit sind die Zuständigkeiten zur Durchführung von Steuerstrafverfahren je nach Steuerart und Tatbestand unterschiedlich. Hinsichtlich der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben liegen die Kompetenzen bei der ESTV. Bei den direkten Steuern führen die kantonalen Steuerbehörden die Hinterziehungsverfahren (↗ Steuerhinterziehung). Bei Verdacht auf ↗ Steuerbetrug führen zusätzlich die kantonalen Strafbehörden ein Strafverfahren. „Sonderfälle“ sind die Untersuchungen der ↗ ASU. Die Steuerstrafrechtsrevision lässt diese Kompetenzaufteilung grundsätzlich bestehen. Die kantonalen Steuerbehörden sollen künftig auch für die Verfolgung und Beurteilung der neu geschaffenen Tatbestände des Steuerbetruges und des qualifizierten Steuerbetruges zuständig sein. Nur für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe oder wenn die gerichtliche Beurteilung verlangt wird, sind die kantonalen Strafgerichte zuständig.

Schwere Steuerwiderhandlungen: Schwere Steuerwiderhandlungen sind kein Straftatbestand. Der Begriff wird einzig als Voraussetzung für eine besondere Steueruntersuchung nach Artikel 190 DBG in dessen Absatz 2 genannt. Als schwere Steuerwiderhandlungen gelten demnach insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge und die Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern).

Selbstanzeige: Seit dem 1. Januar 2010 können sich Steuerdelinquenten einmal im Leben selbst anzeigen, ohne für die Steuerwiderhandlung bestraft zu werden. Diese Möglichkeit gilt für die direkte Bundessteuer und die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Wenn die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige gegeben sind, werden lediglich die Nachsteuern erhoben. Bei den indirekten Steuern ist eine straflose Selbstanzeige ebenfalls möglich.

Steuerbetrug (geltendes Recht): Steuerbetrug begeht, wer zwecks Begehung einer Steuerhinterziehung falsche oder unwahre Urkunden zur Täuschung verwendet. Dies wird mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Steuerbetrug wird zusätzlich zur Steuerhinterziehung verfolgt und bestraft. Diese gesetzlich festgelegte Konkurrenz und die damit einhergehende doppelte Bestrafung (↗ Kompetenzzuteilung Kanton-Bund) – einmal wegen Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung) und einmal für die Behördentäuschung (Verwendung falscher Urkunden) – ist umstritten. Link: [Gesetz](#)

Steuergeheimnis: Das Steuergeheimnis ist ein qualifiziertes Amtsgeheimnis, das alle mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist strafbar. Die ESTV darf deshalb insbesondere an Drittpersonen keine Auskünfte zu Strafverfahren geben. Die Auskunft an andere Behörden, insbesondere Strafbehörden, ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. Link: [Gesetz](#)

Steuerhinterziehung: Steuerhinterziehung begeht, wer als Steuerpflichtiger bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Steuerhinterziehung begeht auch, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, oder wer eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt. Es sind sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar. Steuerhinterziehung ist grundsätzlich ausschliesslich mit Busse bedroht, als Ausnahme gilt die qualifizierte Hinterziehung der Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Busse für die Hinterziehung direkter Steuern beträgt zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der hinterzogenen Steuer, für die Hinterziehung der Verrechnungssteuer oder von Stempelabgaben bis zu 30'000 Franken, oder, wenn dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer. Für die Hinterziehung der MWST beträgt der obere Strafrahmen je nach Tat 200'000 bis 800'000 Franken. Verfahren:
↗ Kompetenzzuteilung Kanton-Bund.

Steuerstrafrecht: Das Steuerstrafrecht umfasst einerseits die Straftatbestände, welche Widerhandlungen gegen Steuergesetze zum Inhalt haben. Andererseits regelt es auch das Verfahren und die Zuständigkeit zur Verfolgung solcher Steuerstraftaten sowie die Untersuchungsmittel. Zum Steuerstrafrecht zählen namentlich die Strafbestimmungen im Mehrwertsteuergesetz, im Verrechnungssteuergesetz, im Bundesgesetz über die Stempelabgaben und in den Gesetzen von Bund, Kantonen und Gemeinden betreffend die Steuern auf Einkommen und Vermögen. Das Steuerstrafrecht ist Teil des sogenannten Nebenstrafrechts. Zum Nebenstrafrecht gehören Strafbestimmungen, welche nicht im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt sind. Für das Steuerstrafrecht gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB.

Übertretung – Vergehen – Verbrechen: Das Strafrecht unterscheidet je nach Schwere der Tat zwischen Übertretung, Vergehen und Verbrechen. Die Schwere der Tat bestimmt das Strafmass: Übertretungen sind mit Busse, Vergehen mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe und Verbrechen mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht. Als Übertretungen gelten die Verletzung von Verfahrenspflichten sowie die versuchte und die vollendete Steuerhinterziehung. Der Abgabe- und der Steuerbetrug, die Veruntreuung von Quellensteuern sowie die qualifizierte Hinterziehung der MWST sind Vergehen. Künftig sollen besonders schwere Formen des Steuer- und des Abgabebetrugs neu als Verbrechen ausgestaltet werden und damit als Vortat zur Geldwäscherei gelten (↗ GAFI). Dies schlägt der Bundesrat in der Vorlage zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen vor.

Unrechtsgehalt: Der Strafrahmen für eine Straftat ist danach festzulegen, welchen Grad von Handlungsunrecht die im Gesetz definierte Straftat umfasst. Je schwerer die Tat wiegt, desto schärfer soll die dafür vorgesehene Strafe sein. Deshalb hat das Gesetz die Straftat klar zu umschreiben, allenfalls qualifizierende Tatbestandsmerkmale festzulegen und den Strafrahmen dementsprechend festzusetzen.

Verdacht: Besteht ein Anfangsverdacht, klärt die Steuerbehörde ab, ob hinreichende Elemente gegeben sind, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen. Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt damit einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Ein vager Verdacht oder eine Vermutung, eine Straftat könnte begangen worden sein, genügt nicht. Erst nach der Eröffnung eines Strafverfahrens können die dafür vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen ergriffen werden.

Verwaltungsstrafrecht (VStrR): Das VStrR enthält Verfahrensbestimmungen und Straftatbestände, welche grundsätzlich für alle Widerhandlungen gegen Verwaltungsgesetze des Bundes zur Anwendung kommen. Es ist auf die Besonderheiten von Verwaltungsgesetzen zugeschnitten. Das VStrR enthält als Untersuchungsmassnahmen die Einvernahme von Beschuldigten, von Auskunftspersonen und von Zeugen sowie die Edition von Akten bei Dritten. Im Rahmen eines solchen Strafverfahrens können die ESTV respektive die EZV auch bei Banken Auskünfte einholen und Unterlagen einfordern. Zudem regelt das VStrR den Einsatz von 7 Zwangsmassnahmen.

Teilnahmerechte: In Strafverfahren der ESTV und der EZV können die Beschuldigten an Beweisaufnahmen (bspw. Einvernahmen von Zeugen oder Auskunftspersonen) teilnehmen, Beweisanträge stellen und Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

Steuerstrafrechtsrevision, klein: Der Wortlaut der Verjährungsbestimmungen des DBG und des StHG geben nicht das geltende Recht wieder. Dieses lässt sich nur mittels einer Umrechnungsnorm (Art. 333 Abs. 6 StGB) ermitteln, welche im Zug der Revision des Verjährungsrechts ins StGB aufgenommen wurde. Ähnliches gilt für die im DBG und StHG vorgesehenen Sanktionen. Auch hier lässt sich die neu geltende Sanktion nur mittels einer Umrechnungsnorm ermitteln (Art. 333 Abs. 2-5 StGB), welche anlässlich der Revision des allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in Kraft gesetzt wurde. Zurzeit berät das Parlament über eine Vorlage, welche zum Zweck hat, die Verjährungsbestimmungen des DBG und StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB (Verjährung und Sanktionenordnung) anzupassen. Link: [Medienmitteilung](#)

Zwangsmassnahmen: Zu den Zwangsmassnahmen, die eine Strafbehörde oder die ESTV in Steuerstrafverfahren anwenden können, gehören die Hausdurchsuchung, die Durchsuchung von Papieren, die Beschlagnahme von Beweisen und Vermögenswerten. Vorläufige Festnahmen und Haft sind bei Verfahren im Bereich der direkten Bundessteuer nicht möglich. Beim Einsatz von Zwangsmassnahmen hat das Verhältnismässigkeitsprinzip eine besonders grosse Bedeutung.